

II. Gesetzliche Verankerung des Landesintegrationsrates durch das Teilhabe- und Integrationsgesetz

Am 8.2.2012 beschloss der Landtag NRW einstimmig das Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Landesintegrationsrat wird dadurch gesetzlich verankert.

Von besonderer Bedeutung ist der § 10 „Vertretung auf Landesebene“, in dem ausgeführt wird, dass das Land den Landesintegrationsrat bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben anhört.

✉ **Brief an den Integrationsminister Guntram Schneider, Geplantes Integrationsgesetz NRW**

8. Dezember 2010

Sehr geehrter Herr Minister Schneider, ich freue mich, dass es jetzt konkrete Planungen der Landesregierung gibt, das schon viele Jahre erwartete Landesintegrationsgesetz zu konzipieren und zu verabschieden.

Erlauben Sie mir im Folgenden einige Gedanken dazu:

Ich denke, die zentrale Aussage zum Kerngedanken eines Integrationsgesetzes machten Sie bereits selber am 09.11.10, als Sie anlässlich der Feier zum 30-jährigen Bestehen der RAA den Wunsch äußerten, dass Migrantinnen und Migranten nicht weiter wie Objekte behandelt, sondern Subjekte in dieser Gesellschaft werden sollten.

Auch hatten Sie sich sehr deutlich für die Einführung des kommunalen Wahlrechtes für alle Migrantinnen und Migranten ausgesprochen. Bereits im Jahr 2007 hatte sich der Kölner Integrationsrat der Kampagne des Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Landesintegrationsrates NRW angeschlossen, und konnte den Rat der Stadt Köln dazu bewegen für die Stadt Köln (als einer von insgesamt 31 unterstützenden Städten), eine entsprechende Resolution zur Einführung des kommunalen Wahlrechtes zu verabschieden.

Ich möchte allerdings gleichzeitig in diesem Zusammenhang sehr deutlich darauf hinweisen, dass auch bei Einführung des kommunalen Wahlrechtes für alle Migrantinnen und Migranten, weiterhin ein Gremium ‚Integrationsrat‘ von zentraler Wichtigkeit ist. Ein Gremium ‚Integrationsrat‘ ist für den Integrationsprozess von Migranten in den Kommunen alternativlos, wenn es darum geht, die politische Diskussion und das Verwaltungshandeln kritisch konstruktiv zu begleiten und die Sichtweise von Migranten bei kommunalen Themen deutlich zu Gehör zu bringen.

In Köln hat sich die im Rahmen der Experimentierklausel gewählte Form eines Integrationsrates mit 2/3 direkt gewählten Vertretern der Migranten und 1/3 entsandten Ratsmitgliedern – insgesamt 33 Personen – sehr gut bewährt. Diese Zusammensetzung gewährleistet – im Vergleich zur Zusammensetzung eines Gremiums ‚Integrationsausschuss‘ – ein höchstes Maß an demokratischer Legitimation.

Trotzdem verfügt das Gremium ‚Integrationsrat‘ zum jetzigen Zeitpunkt nicht annähernd über die Kompetenzen eines kommunalen Fachausschusses.

Am Beispiel der Aktivitäten des Kölner Integrationsrates in seiner Wahlperiode 2004 – 2009 möchte ich Ihnen die konkrete Notwendigkeit von kommunalen Integrationsräten bei der praktischen Gestaltung eines kommunalen Integrationsprozesses darstellen.

Schwerpunktmäßig befasste sich der Kölner Integrationsrat in diesem Zeitraum mit Themen wie z.B.:

- der Interkulturellen Öffnung der Verwaltung (hier konnte der Anteil der Einstellung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund von ca. 3 % im Jahr 2004 auf 29 % im Jahr 2010 gesteigert werden),
- der Erstellung eines ‚Konzeptes zur Stärkung der integrativen Stadtgesellschaft‘ (hieran beteiligten sich in 21 Arbeitsgruppen ca. 300 Personen aus der Stadtgesellschaft – der Integrationsrat ist der federführende politische ‚Ausschuss‘ bei der Weiterentwicklung und Umsetzung),
- der Förderung der ‚Interkulturellen Zentren‘ (insgesamt 33 Zentren werden mit ca. 350.000,- Euro jährlich bezuschusst – die inhaltlichen Vorgaben und Entscheidung über die Bezuschussung werden im Integrationsrat federführend entschieden),
- der Bildung von Kindern mit Migrationshintergrund insbesondere
 - durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit für eine Erziehung in natürlicher Mehrsprachigkeit,
 - der Einführung bilingualer Zweige an Schulen und Kindergärten,
 - der Gründung eines Verbundes europäischer Grundschulen (Umsetzung der EU-Forderung dass Schulabsolventen mindestens drei Sprachen beherrschen sollten)
 - der Forderung nach Schaffung des bundesweit einmaligen ‚Zentrums für Mehrsprachigkeit und Integration‘ (Verbund von Stadt, Bezirksregierung und Universität zur wissenschaftlichen Begleitung interkultureller Schulprogramme),
- des Einsatzes gegen Diskriminierung und Rassismus durch Resolutionen gegen eine ‚Ethnisierung der Kriminalität‘, des Engagements für das ‚Kölner Drei-Säulen-Modell‘ als Beratungsinstanz von Stadt, Verbänden und freien Trägern,
- die offensive Forderung für einen humanen Umgang mit Flüchtlingen in Köln.

Ich weiß, dass dieses Thema ‚Integrationsrat‘ nach den letzten Wahlen teilweise kontrovers diskutiert wird. Die Wahlbeteiligung in einzelnen Kommunen von NRW betrug zwar bis zu 35% – allerdings gab es auch sehr viele Kommunen, die sich eine höhere Wahlbeteiligung gewünscht hätten. Gründe für die schlechte Wahlbeteiligung lagen u.a. auch daran, dass

- die Kompetenzen des Gremiums ‚Integrationsrat‘ trotz großer Fortschritte in den vergangenen Jahren immer noch unklar bzw. uneindeutig formuliert sind, und dies von den Wahlberechtigten auch so wahrgenommen wird,
- sich die formelle Wahlberechtigung im Vergleich zu den Vorjahren erneut geändert hatte und dies den diffusen Eindruck des Gremiums ‚Integrationsrat‘ weiter verstärkte (Frage: „Wessen Interessenvertretung ist der gewählte Integrationsrat eigentlich?“),

- es für die Kandidaten außerordentlich schwierig war, die Wähler zu erreichen, wenn diese sich wie z.B. in Köln auf über 180 Nationen verteilen. So lag die Wahlbeteiligung in den Kommunen bei durchschnittlich 12 %; bei den türkischstämmigen Wahlberechtigten erreichte sie z.B. in Köln über 35 %,
- die Kandidaten nicht in etablierte Parteistrukturen eingebunden sind und nur über geringste finanzielle Mittel einer Wahlbewerbung verfügen.

Ich denke, die obige Auflistung der Kölner Aktivitäten macht die Relevanz des Gremiums ‚Integrationsrat‘ noch einmal sehr deutlich. Es konnten trotz der bislang eher geringen Kompetenzen einige wichtige Entscheidungen zur Gestaltung des Integrationsprozesses auf den Weg gebracht und schlussendlich auch umgesetzt werden.

Den Tätigkeitsbericht zur Wahlperiode 2004 – 2009 habe ich dem Schreiben beigelegt. Ich darf Sie im Auftrag des Integrationsrates der Stadt Köln herzlich bitten, Ihren direkten Einfluss auf die Gestaltung des Landesintegrationsgesetzes zu nutzen und den bislang in § 27 der Gemeindeordnung NRW geregelten Status sowie die Mitwirkungsrechte der Integrationsräte und des Dachverbandes ‚Landesintegrationsrat‘ im Landesintegrationsgesetz deutlich zu konkretisieren und zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen

Tayfun Keltek (Vorsitzender)

✉ **Antwortschreiben des Integrationsministers Guntram Schneider**

Februar 2011

Sehr geehrter Herr Keltek, lieber Tayfun, vielen Dank für Ihr Schreiben bezüglich des Teilhabe- und Integrationsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Ich setzte im Anhörungsverfahren zum Gesetzentwurf u.a. auf Ihre Erfahrung und Unterstützung – insbesondere auch in Ihrer Funktion als langjähriger Vorsitzender des Landesintegrationsrates.

Die von Ihnen genannten Beispiele von Aktivitäten und thematischen Schwerpunkten der Arbeit des Kölner Integrationsrates sind beeindruckend. Sie zeigen wieder einmal deutlich, dass ein entscheidender Teil der Integrationsarbeit vor Ort geleistet wird. Deshalb werde ich gerne im Rahmen meiner Integrationstour mit dem Kölner Integrationsrat zusammentreffen.

Ich kann Ihnen versichern, dass ich darauf setze, die Strukturen der Partizipation durch das neue Integrationsgesetz verbindlich zu machen – insbesondere durch die Förderung der von den kommunalen Integrationsräten und Integrationsausschüssen als Landesintegrationsrat begründeten Vertretung auf Landesebene. Im Rahmen der Einbringung des Gesetzentwurfes zum Teilhabe- und Integrationsgesetz ist beabsichtigt ein Anhörungsverfahren durchzuführen, indem u.a. dem Landesintegrationsrat die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung gegeben wird.

Ich freue mich auch über Ihre Unterstützung für die Initiative der Landesregierung zur Einführung eines kommunalen Wahlrechts von Drittstaatsangehörigen. Frau Ministerpräsidentin Kraft hat in ihrer Regierungserklärung deut-

lich gemacht, dass mehr Integration auch mehr Partizipation bedarf. Mit dieser Initiative bekräftigt die neue Landesregierung, dass sie die Integration der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte – im Sinne von weitgehender gesellschaftlicher und politischer Teilhabe – ernst nimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Guntram Schneider

☐ **Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein Westfalen und zur Anpassung anderer gesetzlicher Vorschriften**

9. November 2011

Der Landesintegrationsrat begrüßt ausdrücklich die Absicht der Landesregierung, für Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Grundlage zur Förderung der Partizipation und der Integration schaffen zu wollen.

Gegenseitiges Verständnis und Akzeptanz für Integration können dadurch weiter wachsen. Ebenfalls wird es grundsätzlich begrüßt, dass angestrebt wird, dieses Gesetz im Konsens aller im Landtag vertretenen Parteien zu verabschieden, wie dies bereits vor 10 Jahren mit der Integrationsoffensive gelungen ist.

Die Stellungnahme des Landesintegrationsrates ist daher als konstruktive Kritik und als Anregung, wie man es vielleicht noch besser machen könnte, zu verstehen.

Die Stellungnahme hält sich bewusst nicht an die Systematik des Gesetzes, sondern unterscheidet nach den Gesichtspunkten „Teilhabe“ und „Integration“, wobei man natürlich beide nicht völlig voneinander trennen kann.

Zunächst soll auf den Bereich der Teilhabe eingegangen werden, konkret auf die politische Teilhabe durch Wahlen.

Hierzu fehlt in diesem Entwurf jede konkrete Aussage. Lediglich in § 1 „Ziele“ wird allgemein ausgeführt

„Ziel dieses Gesetzes ist es ... die ...politische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund zu fördern“.

Umfassende politische Teilhabe durch Wahlen bietet nur die Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit.

Der Gesetzentwurf enthält hierzu in § 2 „Grundsätze“ die Aussage

„Die Einbürgerung derjenigen Ausländer, die die Voraussetzungen dafür erfüllen, liegt im Interesse des Landes“.

Darüber, wie erreicht werden kann, dass mehr Ausländer die vorhandenen Möglichkeiten zur Einbürgerung wahrnehmen oder für mehr Ausländer die Möglichkeiten geschaffen werden, sagt der Entwurf leider nichts aus.

Der Landesintegrationsrat wünscht sich eine klare Aussage im Gesetz oder zumindest in der Begründung, dass das Land sich für erleichterte Einbürgerungsmöglichkeiten und die Hinnahe vom Mehrstaatigkeit für alle Migrantinnen und Migranten einsetzt.

Für all diejenigen, die nicht eingebürgert werden können oder wollen, bietet das kommunale Wahlrecht die Möglichkeit zur politischen Partizipation durch Wahlen. Hierzu findet sich im Gesetzentwurf keine Aussage. Der Landesintegrationsrat hätte sich im Gesetz oder zumindest in der Be-

gründung eine Passage gewünscht, wonach sich das Land auf Bundesebene für ein kommunales Wahlrecht für alle auf Dauer hier lebenden Migrantinnen und Migranten einsetzt.

Zumindest so lange, wie es noch kein kommunales Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migranten gibt, bieten die Integrationsräte die einzige Möglichkeit zur politischen Beteiligung durch Wahlen.

Die Forderungen des Landesintegrationsrates nach Verbesserung der politischen Mitwirkungsrechte in den Kommunen, wie sie bereits vor der Änderung des § 27 Gemeindeordnung formuliert wurden, sind nicht berücksichtigt. Eigene Kompetenzen und Mittel, Mitwirkung in Ausschüssen sind nur einige Stichworte.

Im Gesetz sollte zumindest formuliert werden, dass der Landtag rechtzeitig zur nächsten Kommunal- und Integrationsratswahl eine Änderung des § 27 GO vornimmt.

Zum Bereich der politischen Teilhabe enthält das Gesetz verschiedene Aussagen, die zu begrüßen sind:

Artikel 4 „Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes“ regelt, dass Vertreter/innen des Landesintegrationsrates bzw. der örtlichen Gremien in den Landesjugendhilfeausschuss bzw. den örtlichen Jugendhilfeausschuss zu entsenden sind.

Artikel 9 „Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes“ regelt die Entsendung von Vertretern des Landesintegrationsrates und der Landesseniorenvertretung in die Arbeitsgemeinschaft nach diesem Gesetz.

Für den Landesintegrationsrat von besonderer Bedeutung ist natürlich § 10 „Vertretung auf Landesebene“ mit seinen Absätzen 1 und 2.

Dort ist die Förderung der Arbeit der „von den kommunalen Integrationsräten und Integrationsausschüssen gebildeten Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene“ durch finanzielle Zuwendungen beschrieben und es wird ausgeführt, dass das Land die Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben anhört.

Warum es im Gesetzestext heißt „von den kommunalen Integrationsräten oder Integrationsausschüssen gebildete Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund auf Landesebene“ und nicht „Landesintegrationsrat“ ist nicht nachvollziehbar, zumal der Landesintegrationsrat an anderer Stelle im Gesetz ausdrücklich erwähnt wird (Artikel 4, Artikel 9).

Dass der Landesintegrationsrat als demokratisch legitimer Ansprechpartner mit Anhörungsrechten verankert wird, ist sehr zu begrüßen, dies ist als Anerkennung der inzwischen seit 15 Jahren geleisteten Arbeit zu werten.

Der im Bereich „D-Kosten“ für den Landesintegrationsrat ausgewiesene zusätzliche Förderbetrag von 0,1 Mio Euro jährlich ist vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren stetig gewachsenen Aufgaben und der Ausweitung der Arbeit durch das Gesetz nicht ausreichend. Mit einem Betrag von 0,2 Mio Euro jährlich wäre eine angemessene Aufgabenwahrnehmung auf längere Zeit möglich.

Weitere Passagen zur politischen Partizipation von Migrantinnen und Migranten finden sich in

→ § 5: „Teilhabe in Gremien“, der regelt, dass in allen Gremien des Landes, die einen Bezug zu Belangen der Menschen mit Migrationshintergrund aufweisen, Menschen

mit Migrationshintergrund angemessen vertreten sein sollen.

→ und in § 8 „Integration durch Beruf/Arbeit“, der in seinem Absatz 3 aussagt, dass in zu diesem Themenkreis auf Landes- und Regionalebene bestehenden Gremien eine angemessene Vertretung der Menschen mit Migrationshintergrund sicherzustellen ist.

Diese Regelungen werden sehr begrüßt. Es sollte jedoch im Gesetz festgeschrieben werden, dass die Benennung durch den Landesintegrationsrat bzw. die Integrationsräte vor Ort geschieht (wie z.B. in Artikel 4 und 9 dieses Gesetzes oder in § 33 c Landesmediengesetz und § 55 Rundfunkgesetz).

Denn der Landesintegrationsrat und seine Mitglieder sind die demokratisch legitimierte Vertretung der Migrantinnen und Migranten in Nordrhein-Westfalen.

Die weiteren Bestandteile des Gesetzes sind in erster Linie unter dem Gesichtspunkt „Integration“ zu betrachten.

Ein Teilhabe- und Integrationsgesetz sollte alle im Land lebenden Menschen umfassen. Doch eine große Gruppe wird im Gesetz nicht erwähnt, für die es besonderer Anstrengungen der Mehrheitsgesellschaft bedarf, eine gelungene Integration zu schaffen. Gemeint sind damit Flüchtlinge, Menschen die hier als „Geduldete“ leben und Menschen ohne Papiere. Diese Menschen werden im Gesetz nicht erwähnt, lediglich im Text der Begründung wird an verschiedenen Stellen erwähnt, dass Flüchtlinge und Geduldete von fördernden Maßnahmen nicht ausgeschlossen sind (Integrationszentren und Maßnahmen freier Träger).

→ In § 1 Ziffer 2 wird die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung einzelner Bevölkerungsgruppen zum Ziel des Gesetzes erklärt. Bis auf die Tatsache, dass nach § 9 Ziffer 4 Maßnahmen freier Träger in diesem Bereich unterstützt werden sollen, findet sich kein weiterer Hinweis, wie dieses Ziel erreicht werden soll.

→ In § 1 „Ziele“ sollte in Ziffer 4 auch das Merkmal „Alter“ ausdrücklich erwähnt werden, wie überhaupt im gesamten Gesetz die Belange der Migrantinnen und Migranten im Seniorenalter stärker Berücksichtigung finden müssten.

→ § 2 benennt die Grundsätze des Gesetzes. Gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf wurde der Grundsatz

„Das Erlernen der deutschen Sprache ist für das Gelingen der Integration von besonderer Bedeutung“ hinzugefügt. Das kann man natürlich grundsätzlich unterstreichen. Hier ist aber wieder der erhobene Zeigefinger zu sehen: „Ihr Migranten müsst deutsch lernen“. Dann muss auch formuliert werden, dass die Migrantinnen und Migranten einen Rechtsanspruch darauf haben, dass die Ressourcen für geeignete Angebote zur Verfügung gestellt werden. Daran mangelt es nämlich oftmals noch! Und es sollte auch ein Grundsatz hinzugefügt werden, der auf die Mehrheitsgesellschaft zielt und lauten könnte: *„Die Akzeptanz und Förderung der natürlichen Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Kompetenz, insbesondere im vorschulischen und schulischen Bereich, ist für das Gelingen der Integration von besonderer Bedeutung“.*

Eine solche Formulierung wäre ein wichtiger Beitrag zur

in letzter Zeit oft erwähnten Anerkennungskultur!

→ § 4: Die Definition des Begriffs „Menschen mit Migrationshintergrund“ erscheint problematisch, denn sie umfasst gerade diejenigen nicht mehr, die heute im Fokus stehen, nämlich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, der 3. oder gar 4. Generation, die in der Schule sind und deren Herkunftssprache nicht gelehrt wird, die keinen Ausbildungsplatz oder trotz Qualifikation keinen Arbeitsplatz finden. Wenn diese Generationen keine Menschen mit Migrationshintergrund im Sinne des Gesetzes sind, ist nicht schlüssig, wie Ziele und Grundsätze des Gesetzes, die zweifellos zum großen Teil auf sie zugeschnitten sind, für sie Anwendung finden sollen.

→ § 7: Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass auch in Gebieten, in denen es bisher keine RAA gibt, Angebote gefördert werden sollen.

Die ganze Ausrichtung der kommunalen Integrationszentren erscheint aber so, wie sie jetzt beschrieben sind, zu „jugendlastig“ und an den Strukturen der bestehenden RAA's ausgerichtet.

RAA's aber sind in der Regel an die Schulverwaltungen angebunden, was dem Prinzip der Querschnittsaufgabe bzw. -anbindung widerspricht. Sie können das Querschnittsthema nicht abdecken und werden überfrachtet. So findet der große Bereich der notwendigen Angebote für Migranten im Seniorenalter überhaupt keine Erwähnung. Es sollte sichergestellt werden, dass die Integrationszentren Angebote im nachberuflichen Bereich zusammen mit den Wohlfahrtsverbänden, den Senioren- und den Migrantenorganisationen sowie den Integrationsräten initiieren und umsetzen und damit die aktive Teilnahme von Personen mit Migrationshintergrund am sozialen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen und erleichtern.

Die Integrationszentren sollten umfassender als Stellen bezeichnet werden, die die sozialräumliche Arbeit in der Kommune fördern.

Es muss klargestellt werden, dass die Integrationszentren als additives Angebot anzusehen sind und keinesfalls bestehende Maßnahmen ersetzen können und sollen.

Die Koordination der Aufgabenwahrnehmung von bisheriger RAA, Integrationsbeauftragten, Ausländerbehörde, Migrantenselbstorganisationen durch die neuen Integrationszentren ist noch unklar. Auch die Rolle der Integrationsagenturen (Aufgabenbereiche können sich überschneiden oder kollidieren) ist nicht definiert.

In das Gesetz sollte auf jeden Fall aufgenommen werden, dass in Kommunen mit vorhandenen zentralen Koordinierungsstrukturen die kommunalen Integrationszentren an diese Strukturen angebunden werden.

Für Haushaltssicherungs-Kommunen muss klargestellt werden, dass sie die Mittel in Anspruch nehmen können.

Die Förderung der Integration als Pflichtaufgabe der Kommunen festzuschreiben wäre hier der richtige Weg. Schließlich muss sichergestellt sein, dass diese Zentren der politischen Kontrolle durch Rat und Integrationsrat unterliegen. Die Rolle der Integrationsräte muss eindeutig beschrieben werden. Zu diesem Zweck (politische Kontrolle) sollten, wie bereits erwähnt, durch Änderung

des § 27 der GO die Kompetenzen der Integrationsräte/Integrationsausschüsse konkretisiert und festgeschrieben werden.

Als Fortschritt gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf ist es anzusehen, dass nach der Verbändeanhörung ein Absatz zur Gesetzesbegründung hinzugefügt wurde, wonach ein örtliches integriertes Handlungskonzept unerlässlich und bei Kreisen eine Abstimmung mit den kreisangehörigen Gemeinden notwendig ist. Außerdem wurde hinzugefügt, dass die Voraussetzungen für eine Förderung in einer Förderrichtlinie geregelt werden. Es wäre wichtig, in die Erarbeitung dieser Richtlinien Praktiker aus allen Bereichen der Integrationsarbeit einzubeziehen.

→ In § 8 versteckt sich in Absatz 2 die Aussage:

„...Hierbei sind die Potenziale der Menschen mit Migrationshintergrund, wie Mehrsprachigkeit, einzubeziehen“. Eine Aussage, die über alle Regelungen gelten sollte, und deshalb, wie vorgeschlagen, in § 2 gehört.

→ In § 9 „Integrationsmaßnahmen freier Träger“ ist die Förderung von Integrationsagenturen, Migrantenselbstorganisationen etc. beschrieben. Es sollten eindeutige Abgrenzungen zu den kommunalen Integrationszentren gezogen werden. Die Stärkung der kommunalen Integrationszentren darf nicht zu Lasten der freien Träger gehen.

→ Zu begrüßen ist die Erwähnung der Förderung von Maßnahmen der Verbraucherzentrale NRW und des Elternnetzwerks in der Begründung.

→ Artikel 2 sieht eine Änderung des Schulgesetzes vor.

→ Über die dort vorgesehene Formulierung hinaus würde sich der Landesintegrationsrat wünschen, dass das Schulgesetz die „Interkulturelle Schule“ als Regelschule festschreibt. Wie eine solche Schule aussehen kann, dafür hat der Landesintegrationsrat mit seinem Bildungsprogramm 2020 Vorarbeit geleistet.

☞ **Das Teilhabe- und Integrationsgesetz ist ein wichtiges Signal**

8. Februar 2012

Der Landtag hat heute einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE das Teilhabe- und Integrationsgesetz verabschiedet.

In einer ersten Einschätzung sagte Tayfun Keltok, Vorsitzender des Landesintegrationsrates: „Der Landtag setzt damit ein positives Signal, das man nicht unterschätzen darf, doch jetzt geht es darum das Gesetz mit Leben zu füllen.“

Als Beispiel hierfür nennt er die Förderung der natürlichen Mehrsprachigkeit in unseren Schulen. Es reiche nicht, die Bedeutung der natürlichen Mehrsprachigkeit in den Grundsätzen des Gesetzes zu erwähnen. Hier bedürfe es konkreter Umsetzungsschritte hin zu einer interkulturellen Schule im Schulgesetz.

Die Tatsache, dass das Gesetz keine Aussagen zur politischen Partizipation der Migrantinnen und Migranten enthält, ist für Keltok ein Kritikpunkt:

„Ich bin nicht ganz glücklich darüber, dass die Integrationsräte im Land weiterhin nur eine beratende Funktion haben sollen. Ich hätte mir gewünscht, dass das Gesetz die

Möglichkeit eröffnet hätte, Entscheidungskompetenzen auf die Räte zu übertragen.“

Hier mahnt Keltek eine schnelle Beratung dieses Themas durch den Landtag an, wenn es schon nicht zu einem kommunalen Wahlrecht für alle Migrantinnen und Migranten kommt. Diesbezügliche Initiativen der Landesregierung begrüßt er jedoch ausdrücklich.

In den nächsten Wochen und Monaten kommt es nach Kelteks Meinung entscheidend darauf an, die Arbeit der kommunalen Integrationszentren zu konzipieren und dabei die bestehenden Strukturen vor Ort, aber auch die bestehenden Angebote freier Träger, zu berücksichtigen.

„Dabei wird der Landesintegrationsrat mit seinen Mitgliedern gerne mitwirken“, so Keltek abschließend.